

Vereinssatzung

Städtepartnerschaft Eisenberg e. V.

Stand 05.03.2015

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaft Eisenberg Thüringen e. V.“.
2. Der ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Stadtroda eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Eisenberg/Thüringen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, sowie des Sports,.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten und den Menschen (z. B. Durchführung von Schüleraustausch, gegenseitigen Besuchen der Chöre, Sportvereine und auch Gewerbetreibende mit dem Ziel der Völkerverständigung dem Ausbau von Toleranz und Achtung der Religionen und der Erlangung und Vertiefung von Sprachkenntnissen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Art und der Umfang der Förderung legt der Verein in einer Geschäftsordnung fest.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten wie des öffentlichen Rechts werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird im Rahmen der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer sowie den Beauftragten der Partnerstädte.
2. Es werden für jede Partnerstadt ein Beauftragter/Beauftragte von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird rechtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Verwendung der Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung
 - d. Erstellen des Haushaltsplanes, der Buchführung und des Jahresberichts
 - e. Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten, insbesondere zur Erlangung und Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mails, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit die Einladung per Email erfolgt, ist eine Empfangsbestätigung einzufordern und zu dokumentieren.
3. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und der Beiräte
2. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
3. Genehmigung des Haushaltsplanes

4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eisenberg, den 04.03.2015

Wir sind Gründungsmitglieder: